

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **"Hilfskräfte" und Werkvertragsnehmer beim Thüringer Nachrichtendienst? - Teil 2**

Die **Kleine Anfrage 4017** vom 16. Juni 2014 hat folgenden Wortlaut:

Laut dem Landeshaushaltsplan 2013/2014 - Einzelplan 03 - des Freistaats Thüringen gibt das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) für "Werkverträge" bzw. "Beschäftigungsentgelte für wissenschaftliche Hilfskräfte" 137.702 Euro (Ist 2011), 125.000 Euro (Ansatz 2012), 140.000 Euro (Ansatz 2013) und 140.000 Euro (Ansatz 2014) aus. Aufgabe der Hilfskräfte bzw. Werkvertragsnehmer sei die "wissenschaftliche Bearbeitung von aktuellen Themen des Verfassungsschutzes (z. B. Publikationen, Analysen, Strategien, Statistiken etc.)". Das TLfV verfügte laut dem Jahresbericht 2012 über 98 Stellen und Planstellen, für die Wahrnehmung der Aufgaben wurden Mittel in Höhe von 6.219.500 Euro zugewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum werden die von Hilfskräften und Werkvertragsnehmern erfüllten Aufgaben nicht von regulär Beschäftigten im TLfV verrichtet?
2. Werden die Hilfskräfte und Werkvertragsnehmer einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen? Wenn ja, welcher (Ü1, Ü2, Ü3)?
3. Arbeiten die Hilfskräfte und Werkvertragsnehmer mit Akten, Unterlagen, Materialien oder Informationen des TLfV, die als VS - Nur für den Dienstgebrauch, VS - vertraulich, geheim oder streng geheim eingestuft sind (wenn ja, bitte darstellen)?
4. Wenn Frage 3 mit Ja beantwortet wurde, welche Sicherheitsüberprüfung geht der Beschäftigung mit den entsprechenden Akten jeweils voraus?
5. Wie lange dauert eine Beschäftigung von Hilfskräften und Werkvertragsnehmern
  - a) im kürzesten Fall,
  - b) durchschnittlich und
  - c) längstensbeim TLfV an?
6. Wurden in der Vergangenheit frühere Hilfskräfte und Werkvertragsnehmer als reguläre Beschäftigte des TLfV eingestellt bzw. übernommen, wenn ja, in wie vielen Fällen?

7. Kann die Landesregierung einerseits ausschließen, dass Hilfskräfte und Werkvertragsnehmer für das TLfV in der Vergangenheit auch ähnliche oder gleiche Aufgaben übernahmen, mit denen sonst angeworbene Informanten, Gewährspersonen oder V-Personen betraut sind und dass andererseits aus den Positionen "Werkverträge" bzw. für "Beschäftigungsentgelte für wissenschaftliche Hilfskräfte" (Einzelplan 03 für das TLfV) auch angeworbene Informanten, Gewährspersonen oder V-Personen vergütet wurden, wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juli 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Aufgaben der Übersetzer können von den Bediensteten des TLfV nicht wahrgenommen werden, da diese nicht über die im jeweiligen Fall erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Zu 2.:

Die Übersetzer werden einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) unterzogen.

Zu 3.:

Die Übersetzer erhalten die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Hintergrundinformationen bis zu dem Verschlussgrad "GEHEIM" in ausschließlich mündlicher Form.

Zu 4.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu 5.:

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme einzelner Übersetzer richtet sich nach dem konkreten fachlichen Erfordernis, mithin nach dem tatsächlichen Bedarf aus konkretem Anlass (vgl. auch Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 4014). Die Bearbeitung einzelner Sachverhalte/Vorgänge, die den Einsatz eines Übersetzers, jeweils auf Grundlage eines konkreten Werkvertrags, erforderten, umfasste in der Vergangenheit Zeiträume zwischen 13 und 620 Tagen.

Zu 6.:

nein

Zu 7.:

ja

Geibert  
Minister